



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 13. April.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 579. (2) Nr. 8424.

### C u r r e n d e.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 25. März l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Postbeamten auf das Strengste dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werde. — Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach bereits die erforderlichen Weisungen an die k. k. Postbehörden erlassen worden sind. — Laibach am 8. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnig,  
k. k. Gubernialrath.

3. 553. (3) Nr. 7096.

### C i r c u l a r e.

Betreffend die Stämpelbehandlung der, auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der auf Ansuchen ausländischer Behörden von inländischen Gerichten aufgenommenen Protocolle fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, mit Verordnung vom 29. Februar d. J., 3. 4315, Folgendes zu erklären: Die auf Ansuchen ausländischer Behörden aufzunehmenden Protocolle unterliegen, wenn sie nicht ihrer Eigenschaft nach stämpelfrei sind, dem Stämpel in gleicher Art, wie jene, wozu das Ansuchen von einer inländischen Behörde gestellt worden ist. Die ersuchten inländischen Behörden haben den hierzu nöthigen Stämpelbetrag aus eigenen Mitteln, und zwar dort, wo Kanzleipauschalien bestehen, aus diesen vorzuschicken, und bei Uebersendung der Protocolle den Ersatz dafür anzusprechen. — Sollte in einzelnen Fällen von der ausländischen Behörde der Ersatz der Stämpelgebühren ohne Verschulden der ersuchten inländischen Behörde durchaus nicht eingebracht werden können, so hat letztere sich wegen der diesfalls nöthigen Vorkehrung an das vorgesetzte k. k. Appellationsgericht zu wenden. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 561. (3) Nr. 6091P.

### C u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums. — Vorübergehende Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze. — In Folge des seit einiger Zeit im ungewöhnlichen Verhältnisse zunehmenden Ausströmens der österreichischen Silbermünze in Mengen und Richtungen nach dem Auslande, die, in

politischen Ereignissen wurzelnd, nicht aus den natürlichen Verkehrsverhältnissen entspringen, woraus sich bei längerer Dauer Störungen des geordneten Geldverkehrs und dadurch schwere Verlegenheiten der nachtheiligsten und besorglichsten Art entwickeln könnten, hat die Staatsverwaltung nach dem ähnlichen Vorgange anderer Staaten sich mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät veranlaßt gefunden, zur Hemmung des Abflusses dieser Münze vorübergehende Beschränkungen anzuordnen, und sonach werden in Gemäßheit des hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 2. d. M., 3. 3008/P. P., nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Erstens. Der freie Austritt der österreichischen Silbermünze über die Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes wird außer den Ausnahmen, die weiter angegeben sind, unverzüglich bis Ende Juni d. J. eingestellt. — Zweitens. Den Reisenden bleibt es gestattet, eine ihren Verhältnissen angemessene Barschaft in österreichischer Silbermünze, die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf, beim Austritte über die Zoll-Linie unbeanstandet mit sich zu nehmen. — Drittens. Die Gränzbewohner bleiben in Angelegenheiten des Gränzverkehrs berechtigt, österreichische Silbermünze bis zum Belaufe von 100 fl. im Austritte über die Zoll-Linie mitzunehmen, doch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und darüber erreicht, die zollamtliche Anmeldung ob. — Viertens. Barsendungen in öst. reichischer Silbermünze nach inländischen, außer der Zoll-Linie des vereinigten Zollgebietes gelegenen Orten, die durch Besorgung der k. k. Staats-Postanstalten bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen haben, bis zum Belaufe von 100 fl., können noch ferner unbeirrt Statt finden. — Fünftens. Der Austritt der österreichischen Silbermünze nach dem Triester Freihafengebiete unterliegt an der es begränzenden Zoll-Linie keiner Hemmung; derselbe wird aber von dort aus in den nicht in das vereinigte Zollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt. — Diese Einstellung erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geldverkehr mit den andern, außer dem vereinigten Zollgebiete gelegenen, unter österreichischer Regierung vereinigten Ländern und Landestheilen und auf Reisende, die in das Ausland gehen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse; doch muß jede solche nicht nach dem vereinigten Zollgebiete gerichtete Geldausfuhr, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigt, bei dem Hauptzollamte in Triest angemeldet werden, und durch eine zollamtliche Freibollete legitimirt seyn, so wie auch unter genauer Erfüllung der etwa sonst noch von Fall zu Fall für nöthig befundenen Controlle-Bedingungen vor sich gehen. — Das Sanitäts- und Hafenamte in Triest, so wie die Gefällsorgane sind zur Handhabung und Ueberwachung der Vollziehung dieser Vorschrift angewiesen. — Sechstens. Für größere Barsendungen an österreichischer Silbermünze ist bei erwiesenem dringenden Bedarfe die k. k. Finanz-Verwaltung zur Ertheilung von Ausfuhrpässen in den Fällen ermächtigt, wo dieselbe mit dem Zwecke der Maßregel nicht collidirt. Auch werden die von der Regierung für öffentliche Bedürfnisse einzuleitenden baren Geld

sendungen mit Ausfuhrpässen begleitet seyn. — Siebentens. Die Uebertretung des gegenwärtigen Ausfuhrverbotes wird mit der Einziehung des unter dieses Verbot fallenden Geldbetrages, welche bei mildernden Umständen bis auf die Hälfte gemindert werden kann, gestraft, und das rechtliche Verfahren in diesen Uebertretungen ist den Gefällsstrafgerichten zugewiesen. — In Betreff der Anzeiger und Ergreifer bei solchen Uebertretungen haben die in Fällen von Gefälls-Uebertretungen dafür bestehenden Vorschriften die angemessene Anwendung zu finden. — Laibach am 5. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnig,  
k. k. Gubernialrath.

3. 570. (3) Nr. 625.

### C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ausdehnung der zeitweisen Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die österreichischen Goldmünzen. — In Gemäßheit hohen Hofkammer-Präsidialerlasses vom 4. d. M., 3. 3071/P. P., wird mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 5. d. M., Zahl 6091P. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen wegen zeitweiser Beschränkung der Ausfuhr österreichischer Silbermünze auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausgedehnt werden, und sonach gleiche Anwendung haben. — Laibach am 6. April 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnig,  
k. k. Gubernialrath.

3. 581. (1) Nr. 7796<sup>1855</sup>

### C i r c u l a r e.

Betreffend die Beibringung des Urtheilstämpels bei einer Streitgenossenschaft stämpelpflichtiger und stämpelfreier Parteien. — In den Fällen, in denen von Seite des aus Streitgenossen bestehenden Theiles bei der Intitulirung der Acten oder bei der Verfassung des Actenverzeichnisses über das mündliche Verfahren einer der Streitgenossen erscheint, kann die Streitgenossenschaft nicht als abwesend betrachtet werden. Ihr liegt vielmehr, insofern nicht allen Streitgenossen die Stämpelfreiheit zusteht, ob — rücksichtlich der Beibringung des Stämpelpapieres zur Ausfertigung des Urtheiles dasjenige zu erfüllen, was das Stämpel- und Targeseß §. 100 dem anwesenden stämpelpflichtigen Theile auferlegt. — Genießt der Streitgenosse, welcher bei der erwähnten Amtshandlung anwesend ist, für seine Person die Stämpelfreiheit, so hat er bei derselben Tagsatzung dem Gerichte anzuzeigen, ob er von den übrigen Streitgenossen zur Bestreitung des Stämpels einen Voranschuß erhalten habe, oder, warum er das Stämpelpapier für die Streitgenossenschaft nicht beibringen könne, und von welchem der stämpelpflichtigen

tigen Streitgenossen das Stämpelpapier am leichtesten und am schnellsten einzubringen wäre. Hierüber hat dann das Gericht nach Vorschrift der allerhöchsten Entschliessung vom 20. Nov. 1841 (Justiz-Hofdecret vom 13. Dec. 1841) das Amt zu handeln. — Was in Folge der mit hohem Hofkammer-Decrete vom 9. März l. J., S. 147, kund gegebenen allerhöchsten Entschliessung hiemit zur allgemeinen Venehmungswissenschaft verlaublich wird. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 31. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnigg,  
k. k. Subernialrath.

B. 582. (1)

Nr. 7269.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — In Folge eingelangten hohen Hofkanzleidretes vom 10. l. M., S. 7117, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 12. Februar l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Jacob Waldstein, Optiker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 5, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung elliptischer Theater-Perspective. — 2) Dem Napoleon Thomas Praxel, wohnhaft in Brüssel, (durch Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, welche den Jacquard'schen Apparat bei dem Weben aller faconirten Stoffe ersetze. (In Belgien ist diese Erfindung seit 8. Mai 1817 auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 3) Dem Ignaz Stowasser, bürgerl. Instrumentenmacher, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 222, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Metall-Baß-Instrumentes von vier Octaven Tonumfang, „Helikon“ genannt, zu welchem sich alle bisher bekannten Metall-Baß-Instrumente hinsichtlich der Stärke und Fülle des Tones wie 1 zu 4 verhalten, dessen Ton Ähnlichkeit mit dem Bombard einer großen Orgel habe, und welches von Seite des Bläfers kaum so viel Kraft erfordere, als ein gewöhnlicher Bombardon. — 4) Dem Friedrich Rödiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung an Schlaguhren, welche in einer abgeforderten, durch gleichmäßige Schwerkraft bemerkten Hemmung (échappement) bestehe, die von jedem Räderwerk ganz unabhängig, und auf alle Arten von Schlaguhren leicht anwendbar sey. — 5) Dem Joachim Sommer, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Mariahilf, Nr. 71, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung für Ankündigungen, „Universal-Telegraph für Ankündigungen“ genannt, wodurch Ankündigungen aller Art, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, zugleich auch Zeit und Stunde sichtbar gemacht, und dieselben sowohl in den Straßen leicht von einem Platze zum andern bewegt, als auch feillichend an Gebäuden und nicht minder im Innern der Häuser, namentlich in öffentlichen Localitäten, als Gast- und Kaffeehäusern u. s. w., angebracht werden können. — 6) Dem Johann Hiebler, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1008, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction von Wagenachsen und Achsenbüchsen, welche bei größerer Einfachheit, Sicherheit und Wohlfeilheit noch den Vortheil gewähre, daß sich die Räder zum Behufe des Reinigens und Schmierens weit leichter abnehmen und wieder einsetzen lassen, das Schmieren der Achse selbst ohne Abnahme des Rades geschehen könne, die Achse vor dem Eindringen des Staubes geschützt sey, endlich die Schmiere lange anhalte, und so-

mit das Stocken der Räder beseitigt werde. — 7) Dem Joseph Ritter v. Hohenblum, k. k. priv. Großhändler und Inhaber der Töbversnicker hydraulischen Kalkfabrik, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 678, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines präparirten Kalkdüngers, welcher dem Boden die übermäßige Säure benehme, ohne denselben auszumergeln, viel billiger als der Kleegypse zu stehen komme, und sowohl zur Entsäuerung der Wiesen, als auch zum Gypsen des Klee und zur Hintanhaltung alles Ungeziefers, insbesondere aber als Mittel gegen die Erdäpfel-seuche durch Entsäuerung des Bodens anwendbar sey. — 8) Dem Dr. Joseph Haffner, Eigenthümer der vereinigten Herrschaften zu Hohenburg, wohnhaft zu Hohenburg, im Bezirke Ligist in Steyermark, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, salpetersäures Natron zu raffiniren und hierbei die mechanischen oder chemischen Verunreinigungen, oder beide zugleich auf sehr kurze Weise auszuscheiden, dasselbe sohin in verschiedenen Graden der Reinheit, in krystallinischer oder compacter Form darzustellen, welches sodann überhaupt und insbesondere in einer Hauptsorte die Eigenschaft, das Wasser aus der Atmosphäre anzuziehen, möglichst verliere. — Laibach am 27. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernialrath.

B. 591. (1)

Nr. 654 P.

**K u n d m a c h u n g.**

Bei dem jüngsthin eingetretenen Umschwunge der vaterländischen Zustände hat der Herr Minister des Innern mit Erlässen vom 26. März d. J., S. 77 und 120, zunächst für die philosophische, medicinisch-chirurgische und juristische Studien-Abtheilung der Wiener Universität die Verfügung getroffen, daß den Hörern dieser Studien die Ablegung der Semestral- oder Annual-Prüfungen vor der Hand im laufenden Schuljahre nicht zur Pflicht zu machen, sondern in ihre freie Wahl zu stellen sey, und daß allen denjenigen, welche sich einer Prüfung nicht unterziehen, am Schlusse des 2. Semesters Frequentations-Zeugnisse auszustellen seyn werden, welche sie zum weitem Fortschreiten in ihren Studien befähigen. — Gleichzeitig wurde die bisherige namentliche Controlle über das Erscheinen der Studierenden bei dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste aufgehoben. — Auf eine an den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichtes gestellte Anfrage wegen Anwendung des ersten Theiles dieser Verfügung auf bereits ausländische Prüfungen hat derselbe die hier nachstehende Erläuterung erlassen. — Diese Verfügungen werden zu Folge eines Erlasses des Herrn Ministers des Unterrichtes vom 6. d. M., S. 22, mit dem Bemerkten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselben auf alle öffentlichen theologischen, juristisch-politischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien-Anstalten, gleichwie auf die höhern Abtheilungen der technischen Lehranstalten vor der Hand für das laufende Studienjahr in Anwendung zu bringen sind. — Laibach am 10. April 1848.

**A b s c h r i f t e s e i n e s D e c r e t e s**

des Ministeriums des Unterrichtes an das Vicedirectorat der philosophischen Studien an der Wiener Universität ddo. 2. April 1848, 5 J. M. U. — In Erledigung der Eingabe des k. k. Vicedirectors vom 30. v. M., S. 704, nehme ich keinen Anstand, die mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. erteilte Bewilligung, daß die Ablegung der Prüfungen für den 2. Semester des Schuljahres 1848 den Studierenden der Philosophie des 1. und 2. Jahres nicht zur Pflicht zu machen, und daß denselben am Schlusse des 2. Semesters 1848 solche Frequentations-Zeugnisse, welche zum Aufsteigen

in den Studien befähigen, auszufertigen seyn, auch auf den 1. Semester des laufenden Schuljahres ausgedehnt werde. — Ich bewillige sonach, daß allen jenen Hörern der Philosophie, welche für den 1. Semester noch keine, oder nicht alle Prüfungen über die obligaten Lehrfächer bestanden haben, auf gleiche Art und mit derselben Wirksamkeit, wie für den 2., auch für den 1. Semester 1848, entweder für alle Lehrfächer, oder nach Umständen theilweise Frequentations-Zeugnisse ausgestellt, und jene Studierende der Philosophie, welche im 1. Semester 1848 in ungünstige Fortgangsklassen verfallen sind, aus diesem Grunde (ohne sich einer wiederholten Prüfung unterziehen zu müssen) an dem Aufsteigen in die höhern Studien nicht gehindert werden. — Die Einrichtung der Ausstellung von Frequentations-Zeugnissen findet übrigens auch auf alle nicht obligaten Lehrfächer ihre volle Anwendung, und es sind sonach allen jenen Hörern dieser Unterrichtsfächer, welche es verlangen, derlei Frequentations-Zeugnisse auszufertigen. — Ich ermächtige endlich das Vicedirectorat für das laufende Studienjahr 1848 die Bewilligung zur Ablegung nachträglicher oder wiederholter Prüfungen, ohne Rücksicht auf den Zeitraum ihres Ausstandes, im eigenen Wirkungskreise, jedoch stets im Einvernehmen mit den betreffenden Herren Professoren zu erteilen.

An das Vicedirectorat der medicinisch-chirurgischen Studien, und an das Vicedirectorat der juristisch-politischen Studien. — Datum ut supra. — In der Anlage theile ich dem Vicedirectorate die Abschrift des Decretes mit, welches ich in Absicht auf die Ausdehnung der Begünstigung wegen Ausstellung von Frequentations-Zeugnissen auch für das erste Semester, und wegen Erweiterung des Wirkungskreises, bezüglich der Bewilligungen zur Vornahme von Nachtrags- und Wiederholungs-Prüfungen, unter Einem an das Vicedirectorat der philosophischen Studien an der hiesigen Universität erlasse. — Diese Anordnung hat auch, insofern es dasselbe betrifft, dem k. k. Vicedirectorate zur Richtschnur zu dienen. — Für die Richtigkeit der Abschrift. — Wien am 7. April 1848.

B i h l e r m. p.

B. 580. (1)

Nr. 8168.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Lehrersstelle der ersten Schulklasse, unterer Abtheilung, an der k. k. Muster-Hauptschule zu Klagenfurt, mit welcher der Gehalt jährlicher vierhundert Gulden Conv.-Münze aus dem k. k. Normalerschulsonde verbunden ist, ist in Erledigung gekommen. — Bewerber um dieselbe haben ihre eigenhändig geschriebenen und an dieses k. k. Subernium stylisirten Gesuche, in welchen sie sich über Alter, Stand, Religion, Sprachkenntnisse — insbesondere die windische Sprache — bisherige Dienstleistung, Befähigung zum Lehrfache an Hauptschulen und Moralität gehörig auszuweisen haben, bis längstens 15. Mai 1848 bei dem hochwürdigen fürstbischöfl. Gurker Consistorium zu Klagenfurt einzubringen und zugleich darin anzugeben, ob und mit welchem Lehrer an der dortigen Normal-Hauptschule, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 3. April 1848.

B. 562. (3)

Nr. 7698.

**B e r l a u t b a r u n g.**

Im Nachhange der Subernial-Berlautbarung vom 14. d. M., S. 6572, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen über die Pastoraltheologie am Lyceo zu Laibach in der hiesigen Landessprache gehalten werden, und daß demnach zur Erlangung dieses Lehramtes die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, in welcher auch die mündliche Concurprüfung abgehalten werden wird, erfordert werde, worüber sich die Concurrenten auch gehörig auszuweisen haben werden. — Laibach am 29. März 1848.

**Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.**

**3. 551. (3)** Nr. 357.  
 Vom k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte wird bekannt gemacht:

Es sey in einer Untersuchung eine schwarze, ausgearbeitete Kuhhaut, im erhobenen Werthe von 4 fl., deren Eigenthümer unbekannt ist, vorgekommen. Es werden daher alle diejenigen, die das Eigenthumsrecht auf die obbenannte

Kuhhaut anzusprechen vermeinen, aufgefordert, sich binnen Jahresfrist anher zu melden und ihr dießfälliges Recht zu beweisen, widrigenfalls dieselbe, und bei dem Umstande, als wegen Gefahr des Verderbnisses solche zur Veräußerung zu bringen seyn wird, eigentlich der Erlös zum Criminalfonde einbezogen werden würde.

Laibach am 28. März 1848.

**Aemtl. Verlautbarungen.**

**3. 554. (3)** Nr. 2813 VI.

**U e b e r s i c h t**

der Mengen verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des ersten

Absatzes der Kundmachung des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 22. März 1848, **3. 7238**, gebührenfrei über die Linien Laibachs eingeführt werden können.

Tariffs-Nr.	Steuerfreie Menge.
1	1/2 Maß
	2/5 "
	1/3 "
	1/3 "
	1/4 "
	1/4 "
	5/6 "
	3/8 "
	1/2 "
	1 1/2 "
	1 7/8 "
	1 1/3 "
	1 7/8 "
	1 1/2 U.
	1 Stück
	2 1/4 U.
	1 Stück
	8 "
	1 15/32 U.
	2 31/32 "
	1 15/32 "
	12 1/4 "
	18 2/4 "
	37 "
	37 "
	12 1/4 "
	4 3/4 "
	1 15/32 "
	1 15/32 "
	1 15/32 "
	1 15/32 "
	49 Stück
	3 1/32 U.
	2 31/32 "
	1 1/33 C. Klf.
	1 1/21 "
	37 U.
	149 "

Partien professionsweise oder im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden. — Zum Ausrußpreise werden nachstehende Beträge angenommen, und zwar: — A. Adaptirung des Gebäudes zur Caserne, für die Maurerarbeit 174 fl. 51 kr.; für das Maurer-Materiale 169 fl. 11 kr.; für die Zimmermannsarbeit 19 fl. 42 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 43 fl. 21 kr.; für die Tischlerarbeit sammt Materiale 109 fl. 30 kr.; für die Schlosserarbeit sammt Materiale 142 fl. 55 kr.; für die Glaserarbeit sammt Materiale 64 fl. 48 kr.; für die Gußeisenwaren-Arbeit 33 fl. 20 kr.; für die Anstreicherarbeit 35 fl. 50 kr. Summa 793 fl. 28 kr. — B. Die Herstellung einer Holzlage und eines Pferde-stalles für die Maurerarbeit 134 fl. 24 kr.; für das Maurer-Materiale 156 fl. 30 kr.; für die Zimmermannsarbeit 45 fl. 22 kr.; für das Zimmermanns-Materiale 108 fl. 8 kr.; für die Tischlerarbeit sammt Materiale 10 fl. 40 kr.; für die Schlosserarbeit sammt Materiale 16 fl. 30 kr.; für die Glaserarbeit sammt Materiale 1 fl. 12 kr.; für die Anstreicherarbeit 2 fl. 20 kr. Summa 475 fl. 6 kr. — C. Somit für sämtliche Herstellungen der Gesamtbetrag pr. 1268 fl. 34 kr., schreibe: Ein-tausend Zweihundert achtundsechzig Gulden 34 kr. — Die näheren Bedingungen und die Voraus-maße können bei dem hierortigen Expedite und dem k. k. Finanzwach Sections-Commando in Gottschee während der Amtsstunden eingesehen werden. — Zu dieser Minuendo-Licitacion werden daher die Unternehmungslustigen mit dem Bemerk-en eingeladen, daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne der Licitacion eingebracht werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 30. März 1848.

**3. 547. (3)** Nr. 5501/3767 ad 2964.  
**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stempel-Unterverlag zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen, im Wege der freien Con-currenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte dem-jenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an den 2 1/4 Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stämpel-districtsverlag in Chrudim angewiesen, ihm selbst aber sind 71 Traffikanten zur Fassung zugetheilt. — Die im Tabakgefälle entweder bar oder hypo-thekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 1500 fl., wofür dem Verleger Materiale im glei-chen Werthe auf Credit verabsolgt wird, das Stäm-pelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Czaslau und in der hiesigen Registratur, Consc. Nr. 909/II, eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 an Tabakmateriale 56,609 Pfund, im Geldwerthe 26,620 fl. 40 kr.; an Stämpelpapier 2398 fl. 13 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 3 1/2 % vom Tabak und 2 % vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 195 fl. 9 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes für den Ver-leger eine rohe Einnahme von 1170 fl. 49 kr. 3 dl.; hingegen betragen die Ausgaben, welche der Ver-leger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig 258 fl. 2 dl. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 916 fl. 49 kr. 1 dl. Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen ver-mehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermeh-rung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt so-wohl der k. k. Gefällsbehörde, als auch dem Ver-leger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vor-behalten. Im Falle einer vorschriftswidrigen Ver-lagsführung kann der Verleger sogleich vom Ver-lagsgeschäfte entfernt werden. Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Se-

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 1. April 1848.

**3. 575 (2)** Nr. 3334/II.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß am 3. Mai 1848, Vormittags um 10 Uhr, bei dem k. k. Finanzwach-Sections-Commando in

Gottschee die Adaptirung des ärarischen Zollamts-gebäudes in Pirtsche zur Finanzwach-Caserne, dann die Herstellung einer Holzlage und eines Pferde-stalles bei diesem Gebäude, auf Grund des richtig-gestellten Vorausmaßes im Versteigerungswege werden ausgebaut, und in nachstehend bemerkten

questration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, mit 10 Kr. Stempel versehenen Offerte längstens bis zum 19. April 1848, um 12 Uhr Mittags, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, in Consc. Nr. 1037-2 zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erreichten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscasse ausgefertigten Quittung über das mit 150 fl. erlegte Neugeld belegt seyn, welches im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Erstehende nicht binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Aerar verfällt. — Angebote, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind; ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierseitige Entscheidung vorbehalten. Uebrigens wird es auch den nach dem früheren Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hohen Hofcammer-Decrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Przelautsch einzuschreiten. — (Formulare.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpelunterverlages zu Przelautsch, Chrudimer Kreises in Böhmen, nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit, und unter den mit der Kundmachung vom 8. März 1848, Z. 5531, bekannt gemachten Bedingungen gegen ... Procent vom Tabak, und ... Procent vom Stämpel zu übernehmen; die Quittung der k. k. ... Casse in ... über das mit 150 fl. erlegte Neugeld, so wie auch mein Taufschein, und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen bei. — (Datum.) — (Eigenhändige Unterschrift) — Von Außen. Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpelunterverlages zu Przelautsch.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 593. (1) **E d i c t.** Nr. 390.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird den unbekanntem Erben des Anton Milly, welche auf die zu Idria sub Consc. und Urb. Nr. 45 liegende Realität irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Milly, als physischer Besitzer der obbenannten Realität, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der zu Idria Ps. Nr. 45 liegenden, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 45 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagssagung auf den 4. Juli l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Köster zu Idria aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die unbekanntem Erben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Rechtswege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen treffen würden.

Bezirksgericht der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria am 23. März 1848.

Z. 573. (1) **E d i c t.** Nr. 344.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Hrn. Franz Erschel von Seisenberg, als Anton Berhouz'schen Ver-

lascurator, mit Bescheide vom 23. Februar 1848, Z. 344, in die executive Feilbietung der, dem Anton Papesch von Großlipplach gehörigen, der Herrschaft Seisenberg sub Rect. Nr. 249 dienstbaren, auf 529 fl. geschätzten  $\frac{3}{4}$  Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Consc. Nr. 1, dann der auf 252 fl. 50 Kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 46 fl. 56 Kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssahrt auf den 28. April, die zweite auf den 27. Mai und die dritte auf den 30. Juni 1848, jederzeit um die 10. Frühstunde mit dem Beisage angeordnet worden sey, daß die Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Tagssahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Seisenberg am 23. März 1848.

Z. 574. (1) **E d i c t.** Nr. 386.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Mathias Grebenz von Höflein, mit Bescheide vom 20. März d. J., Z. 358, in die executive Feilbietung der, dem Martin Streckal von Prevolle gehörigen, daselbst gelegenen, der Pfarrgült Dbergürt sub Rect. Nr. 38/3 dienstbaren, auf 375 fl. geschätzten halben Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der auf 2 fl. 20 Kr. geschätzten Fahrnisse, wegen an Erstern schuldigen 12 fl. 52 Kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagssahrt auf den 27. April, die zweite auf den 27. Mai und die dritte auf den 30. Juni 1848, jederzeit um die 10. Frühstunde in loco Prevolle mit dem Beisage bestimmt, daß die Realitäten und Fahrnisse nur bei der dritten Licitationstagsahrt unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.  
Bezirksgericht Seisenberg am 30. März 1848.

Z. 568. (1) **E d i c t.** Nr. 883/267.

Vom dem Bezirksgerichte Münkendorf wird allgemein bekannt gemacht: Es seyen in der Executionsache des Primus Utanz von Stein, gegen Leopold Janeschitz von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. August executive intabulato 16. November 1847, Nr. 2433/910, schuldiger 265 fl.  $3\frac{1}{2}$  Kr., der seit 1. Jänner 1845 rückständigen 5 % Zinresen hievon, der zuerkannten Gerichtskosten pr. 1 fl. 45 Kr., der schon anerlaufenen und noch fernern Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Bescheide vom 28. März 1848, Nr. 833/267, bewilligten executive Feilbietung des, dem Leopold Janeschitz gehörigen, in der k. k. Stadt Stein sub Consc. Nr. 44 liegenden, dahin sub Urb. Nr. 23 und Rect. Nr. 21 dienstbaren Hauses sammt dem dazu gehörigen Wald-antheile Dobrava, alles in dem durch das Protocoll vom 16. März d. J., Nr. 818/267, gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 1020 fl., die Tagssagungen auf den 2. Mai, dann den 2. Juni und den 3. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Stein mit dem Anhange angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit.

Münkendorf am 28. März 1848.

Z. 556. (2) **E d i c t.** Nr. 781.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg ist in der Executionsache des Thomas Willaun von Adelsberg, als Cessionär des Martin Wisjak von Salloch, gegen Franz Mithartschitz von ebendort, wegen schuldiger 200 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, in Salloch gelegenen, der hiesigen Staatsherrschaft unter Urb. Nr. 160 dienstbaren, auf 274 fl. 20 Kr. geschätzten Viertelhube gewilliget, und auf den 26. April, 26. Mai und 30. Juni d. J. um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß dieselbe bei der letzten Tagssagung um jeden Anbot hintangegeben werden würde, wenn sie nicht früher oder demselben wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.  
K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 14. März 1848.

Z. 557. (2) **E d i c t.** Nr. 804.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg ist in der Executionsache des Hrn. Johann Likon von Triest, gegen Anton Wisjak von Grobsche,

wegen schuldiger 6 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, in Grobsche gelegenen, dem Gute Mühlhofen unter Urb. Nr. 33 dienstbaren, auf 2905 fl. 15 Kr. geschätzten halben Hube bewilliget, und in der Behauptung des Ercenten auf den 28. April, 2. Juni und 3. Juli d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag mit dem Beisage angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der 3. Tagssagung um jeden Anbot hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 17. März 1848.

Z. 569. (2) **E d i c t.** Nr. 250.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Thomas Pader und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben Matthäus Pader von Unterduplach die Klage auf Ersetzung des Eigenthums, bezüglich der, dem Gute Duplach sub Urb. Nr. 29 dienstbaren Ueberlandswiese Snoshet im Siegersdorfer Felde, hieramts eingebracht, worüber die Verhandlungstagsagung unter Folgen des §. 29 G. D. auf den 7. Juni l. J., früh 9 Uhr bestimmt wurde.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Suppan von Ueberduplach zum Curator bestellt, mit dem die angebrachte Rechtsache nach den Bestimmungen der G. D. durchgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen den bestimmten Vertreter ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 17. Febr. 1848.

Z. 555. (2) **E d i c t.** Nr. 610.

Vom gefertigten Bezirksgerichte ist in der Executionsache des Hrn. Matthäus Leban von Adelsberg, gegen Georg Mithartschitz von ebenda, wegen schuldiger 76 fl. 8 Kr. sammt Nebenverbindlichkeiten die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, der hiesigen Herrschaft unter Urb. Nr. 103 dienstbaren, daselbst gelegenen, auf 2555 fl. 55 Kr. geschätzten Drittelhube, und dessen ebenfalls anher unter Urb. Nr. 21  $\frac{1}{4}$  dienstbaren, auf 40 fl. 25 Kr. geschätzten Ueberlandacker Greinska niva bewilliget, und die Vornahme derselben in der Gerichtskanzlei auf den 1. Mai, 2. Juni und 3. Juli d. J., um 9 Uhr Vormittag mit dem Beisage angeordnet worden, daß die feilzubietenden Realitäten bei der dritten Licitationstagsagung um jeden Anbot hintangegeben werden würden, wenn sie nicht, damals oder früher wenigstens, um denselben an Mann gebracht werden könnten.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchsextracte und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 26. Februar 1848.

Z. 558. (2) **E d i c t.** Nr. 945.

Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Adelsberg ist über Einschreiten des Joseph Dgrisel von Adelsberg, gegen Anton Eisenhart von ebenda, wegen schuldiger 78 fl. 16 Kr. die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, im Markte Adelsberg sub Consc. Nr. 115 gelegenen, sammt den dazu gehörigen Gründen der hiesigen Cameralherrschaft sub Urb. Nr. 3 und 94  $\frac{1}{4}$  dienstbaren, und auf 926 fl. 30 Kr. geschätzten Hausrealität bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 1. Mai, 2. Juni und 3. Juli d. J., um 9 Uhr Vormittag in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.  
K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 31. März 1848.



3. 592. (1)

Bei C. Marquardt in Brüssel und Leipzig erscheint und ist bei  
**Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr in Laibach**  
zu haben:

## Die Bandenmaler aller Völker der Erde

in getreuen Abbildungen dargestellt

und

mit Hindeutung auf ihre Entstehung, Bestimmung und geschichtliche Bedeutung geschildert.  
Nach der zweiten Ausgabe von Ernst Breton's, Mitgliedes der Gesellschaft der Alterthums-  
forscher von Frankreich, Monumenten,  
herausgegeben

von  
**Dr. Heinrich Berghaus,**

Professor in Berlin und Director der geogr. Kunstsäle in Potsdam.

Zwei starke Bände, Lexicon-8, auf glaciirtem Belinpapier, prachvoll gedruckt, mit vielen Illu-  
strationen im Text, und 150 sehr sauber in Zondruck ausgeführten Platten.  
Vollständig in 36 Lief. zu dem sehr billigen Preise von 30 fr. C. M. für die Lieferung.

3. 530. (3)

## Subscriptions = Einladung

durch **Ign. Edl. v. Kleinmayr's** Buchhandlung für Laibach  
auf das Werk:

### Die merkwürdigsten Tage Wien's.

Eine ausführliche Darstellung

aller Ereignisse und Begebenheiten in und um Wien, während diesen  
merkwürdigen Tagen des Freiheitskampfes; mit Kunstbeilagen.

Ferner alle erschienenen Proklamationen, gehaltene Reden und Feierlichkeiten. Der brüderliche  
Empfang auswärtiger Freunde &c.

Die hohe Bedeutung der gegenwärtigen Ereignisse für unsere Zukunft erfüllet mit  
Freuden jeden braven Vaterlandsfreund, um so mehr, weil von nun an sich ein festes Band um  
die Herzen aller Völker Oesterreichs geschlungen hat und sie zu Brüdern vereint. In Berücksich-  
tigung dieser Verhältnisse dürfte dieses Denkbuch eine allgemeine Theilnahme zu erwarten haben,  
indem es ein umfassendes Ganzes bilden wird, an welchem sich Kunst und Literatur zugleich theilhaben.

Um diese Aufgabe würdig zu lösen, sind mehrere Wochen nothwendig, dieses Werk  
dem Drucke übergeben zu können; es hat daher die Redaction beschlossen, während dieser Zwischen-  
zeit eine Subscription (in allen Buchhandlungen des österreichischen Kaiserstaates) einzuleiten, wo-  
durch zugleich auch die Bestimmung der Auflage möglich gemacht wird, indem nur so viel Exem-  
plare, als Subscribenten sind, aufgelegt werden.

Die Hälfte des Ertrages ist für die an ihrem Eigenthum beschä-  
digten Bewohner Wien's bestimmt, die durch Unglücksfälle und Plün-  
derung des Pöbels zu Grunde gerichtet wurden.

Die Hirschfeld'sche Buchdruckerei hat sich zur Uebernahme der Geldebeträge erklärt  
und es wird ersucht, die Pränumerationsbeträge, sowohl hier als in den Provinzen, nur an  
dieselbe allein unter der unten angeführten Adresse einzujenden.

Preis:

1 Exemplar auf schönem Belin-Papier mit Bignetten 3 fl. C. M.

Auf Druckpapier 2 fl. "

Ueberzahlungen werden gegen gedruckte Quittungen übernommen und in der Berrech-  
nung öffentlich ausgewiesen.

Die Redaction des Denkbuches:  
Die merkwürdigsten Tage Wien's,

ab. u. ab. in  
in der Joseph Stöckholzer von Hirschfeld'schen Buchdruckerei, Leopold-  
stadt Nr. 656 an der Donau.

3. 565. (2)

## Maria Klinger

bringt hiemit zur Wissenschaft, daß sie kürzlich von ihrer Geschäftsreise aus  
Wien rückgekehrt ist, und gibt sich nun die Ehre, ihr gegenwärtig bestens assort-  
irtes Lager in Damen-Putzwaren, als: Modernste Wiener und Schweizer  
Stroh Hüte in verschiedenen Qualitäten von 1 fl. bis einschließig 6 fl. pr. Stück,  
seidene Hüte nach der neuesten Façon für Damen und Mädchen, eine große  
Auswahl Parasol's, feine Damenkrägen, Chemisseten, Battisttücheln, Coiffü-  
ren, dann Blumen, Bänder und andere in dieses Fach einschlagende Artikel,  
auf das vorzüglichste, mit der Versicherung der billigsten Preise anzuempfehlen.

Indem ich zugleich allen hochverehrten Damen, die mich bisher mit ih-  
rem geschätzten Vertrauen beglückten, meinen verbindlichsten Dank hiemit öf-  
fentlich ausspreche, glaube ich mich bei Hochdenselben im besten Andenken und  
hoffe daher auf einen recht lebhaften, zahlreichen Zuspruch.

Die Niederlage ist, wie bisher, am Hauptplatz, im Herrn Hohn'schen  
Hause Nr. 262, im 1. Stock. — Laibach am 6. April 1848.

3. 502. (5)

## B i t t e

an edle Menschenfreunde.

Eine arme, unglückliche Witwe mit Familie,  
aller Mittel beraubt, durch eigene Kräfte sich helfen  
zu können, sieht sich in die schmerzliche Lage gesetzt,  
die hochherzigen Bewohner dieser Hauptstadt um  
einige thätige Hilfe in ihrem traurigen Schicksal  
anzusprechen. — Ein durch viele Jahre hier ver-  
lebter Aufenthalt, eines arbeitsamen, moralischen  
Lebens, wird vielleicht ein Fürsprecher für unver-  
schuldetes, und nur durch Mangel an weiblicher  
Handarbeit herbeigeführtes Unglück seyn. — Es  
wird höflich ersucht, die aus menschenfreundlichen  
Herzen gereichte Gabe, für die der Himmel die  
edlen Geber segnen möge, der Buchhandlung des  
Herrn v. Kleinmayr zu übergeben.

3. 546. (3)

## Anzeige.

Im Herrn Nischholzer'schen Hause, III.  
Stock, werden Stroh- und Kofshaar-  
hüte gewaschen, gepuzt und modernisirt.  
Auch Kost- und Lehrlingmädchen werden hier  
aufgenommen.

Johanna Bitterer,  
Modistin.

3. 587. (1)

## A n n o n c e.

Im Hause Nr. 192, am Mann, ist zu  
Georgi d. J. eine Wohnung im 1. Stocke, be-  
stehend aus 7 Zimmern, Holzlege und Speise-  
kammer, zu vermieten, worüber man die nähere  
Auskunft im Comptoir des Herrn Nic. Recher,  
in der Gradischa-Vorstadt Nr. 17, ertheilt.

## Wohnung zu vermieten.

In dem Hause Nr. 8, in der  
Polana-Vorstadt, sind im 1. Stocke  
2 Zimmer, von Georgi 1848 an, zu  
vermieten.

Das Nähere erfährt man daselbst.

3. 546. (1)

B e i

**IGNAZ ALOIS EDL. V. KLEINMAYR**

in Laibach ist zu haben:

**Hungari, A.,** Fest- und Fastenpredigten.  
1. und 2. Theil. Wien; 1847. 3 fl. C. M.  
— Musterpredigten der katholischen Kanzelbe-  
redsamk. in Deutschlands aus der neuern und  
neuesten Zeit. 1. und 2. Band. Frankfurt  
am Main. 3 fl. 30 fr.